

5. Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII berücksichtigen, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann.

Außerschulische Lernförderung als anzuerkennender Bedarf, der in systematischer Betrachtung einen Mehrbedarf darstellt, ist allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

5.1. Schulangebot ergänzende Lernförderung

Außerschulische Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen, insofern ist diese zu schulischen oder schulnahen Angeboten nachrangig.

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schüler zu beheben. Nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung, insbesondere privatgewerblich geleistete Nachhilfe, in Betracht.

Sollte außerschulische Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese ebenfalls am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schüler zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden.

Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

5.2. Wesentliches Lernziel / Geeignetheit

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe, das bedeutet ein ausreichendes Leistungsniveau.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

5.3. Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Lernförderung ist auch dann geeignet und erforderlich, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau gefährdet ist; hier ist eine enge Verknüpfung zur Versetzung in die nächste Stufe zu ziehen oder auch zum Bestehen einer Abschlussprüfung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Ein Ausgleich in Form der Lernförderung erfolgt somit nicht.

In der Regel ist Lernförderung nur kurzzeitig (max. 6 Monate) nötig. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Lernförderung nicht geeignet und erforderlich ist, wenn damit ein zusätzlich dauerhafter Lernbedarf behoben werden soll, der sich z.B. in Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) oder Dyskalkulie (Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens z.B. ausgeprägt in Form einer Rechenschwäche) begründet.

Insofern wird Lernförderung in Fällen des § 35a SGB VIII nicht anerkannt, da gem. § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II und SGB XII vorgehen.

5.4. Angemessenheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

5.4.1. Leistungsanbieter

Als Leistungsanbieter werden grundsätzlich keine Privatpersonen anerkannt. Anerkannt werden organisierte bzw. in der Schule initiierte schulnahe Nachhilfe-Schulen, Nachhilfeorganisationen, Studienkreise oder Schülerhilfen (Schüler bzw. Studenten helfen Schülern).

Privatpersonen werden ausnahmsweise anerkannt, wenn sie an einer allgemein -oder berufsbildenden Schule als Lehrkraft tätig sind oder tätig waren und darüber hinaus auch nur, wenn sie in dem Fach Nachhilfe geben, in welchem sie als Lehrkraft tätig sind oder tätig waren. Dies kann durch ein Lehramtsprüfungszeugnis beglaubigt werden. Dies gilt entsprechend auch für Referendare. Gewerbetreibende haben zusätzlich eine Gewerbebescheinigung vorzulegen.

5.4.2. Leistungshöhe

Für Privatpersonen beträgt der Höchstsatz einer Unterrichtsstunde (45 Minuten), der dem Grunde nach übernahmefähig ist, unabhängig von der Anbieterstruktur 10,00 Euro.

Für gewerblich organisierte (gilt nicht, wenn eine Einzelperson ein Gewerbe angemeldet hat) Leistungsanbieter sollen die ortsüblichen Höchstsätze einer Unterrichtsstunde dem Grunde nach Anerkennung finden.

Es ist möglich, dass im Rahmen einer Mitwirkungsverpflichtung der Leistungsberechtigten vor Ausstellung eines Gutscheins darlegen muss (z.B. durch Vorlage entsprechender Flyer, Broschüren, Prospekte und anderweitiger Werbungen), welchen Leistungsanbieter er in welcher Nachhilfeform in Anspruch nehmen möchte.

Aus gegebenem Anlass kann auch die Vorlage z.B. von Werbebroschüren mehrerer Anbieter abverlangt werden. Im Einzelfall kann sodann der Ausschluss eines bestimmten Anbieters ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist zu begründen und in der Leistungsakte zu dokumentieren.

5.5. Nachweis

Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden. Eine Begründung des Lernförderbedarfs muss nicht zwingend eingeholt werden. In der Bescheinigung des Lernförderbedarfs ist jedoch eine Aussage zur Quantität des Förderbedarfs (wie viele Stunden bzw. Einheiten) zu treffen. Hierfür ist Anlage F zu verwenden.

Ist dies nicht möglich, so können Zeugnisse (insbesondere Halbjahreszeugnisse) zur Entscheidungsfindung herangezogen wie auch sog. Blaue Briefe. Die zusätzliche Hinzuziehung einer geeignet qualifizierten Person (nach Möglichkeit mit sozialpädagogischem Hintergrund)

kann ebenso sinnvoll sein; insbesondere wenn der Leistungsberechtigte durch das Fallmanagement des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss betreut wird oder wenn auf einen Bezirkssozialarbeiter zurückgegriffen werden kann.

Bescheinigungen bzw. Empfehlungen Dritter ersetzen nicht die Entscheidungsfindung durch die Leistungsträger, sondern stellen lediglich eine Hilfsfunktion bei der Entscheidungsfindung dar.

5.6. Erbringungsform

Lernförderung kann entweder als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden.

Die Ermächtigungsnorm zur Bestimmung der Erbringungsform gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII nimmt der Rhein-Kreis Neuss insofern wahr, als dass Lernförderung ausschließlich nur in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht werden darf.

Mit Ausgabe des Gutscheins gelten die Leistungen gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII als erbracht.

Hierfür sind als Vordrucke (für Gutscheine und für Abrechnungen) die Anlagen G und H zu verwenden.

5.6.1. Übergangsregelung

Gem. § 77 Abs. 9 Satz 1 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sind Leistungen für Lernförderung für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Hat jedoch die leistungsberechtigte Person nachgewiesen, dass ihr für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 bereits Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen gem. § 77 Abs. 9 Satz 2 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 Satz 2 SGB XII durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.